

Richtlinien „Information und Werbung“ (Berner Chiropraktoren Gesellschaft)

1. Öffentliche Verzeichnisse

Für die Bekanntmachung chiropraktorischer Tätigkeit in amtlichen oder privaten Adress- und Telefonverzeichnissen gelten folgende Bestimmungen:

- 1.1. Im amtlichen Verzeichnis (Telefonbuch) darf der Eintrag lediglich am Praxisort, im Einzugsgebiet der Praxis (a) sowie am Wohnort sowohl unter der Rubrik „Privat“ als auch unter der Rubrik „Chiropraktik/Chiropraktoren“ erfolgen. Der Auftritt im elektronischen Verzeichnis (www.directories.ch) richtet sich nach den gleichen Regeln.

Beinhaltet ein amtliches Verzeichnis die Rubrik „Chiropraktik“ dürfen sich Chiropraktorin und Chiropraktor hier nur unter ihrem natürlichen Namen ausschreiben – allfällige Firmennamen dürfen nur nach dem natürlichen Namen erscheinen. Reine Firmennamen sind nicht erlaubt.. (b) Auf spezielle Hervorhebungen (Eintrag in die TopListe) ist zu verzichten. (c)

- 1.2. Die Bekanntmachung von Informationen in privaten Verzeichnissen ist nur gestattet, wenn die Bestimmungen über die amtlichen Verzeichnisse eingehalten werden.

(a) Die BCG kann festlegen, in welcher Entfernung vom Praxisort Chiropraktorin und Chiropraktor auf ihre Tätigkeit in Verzeichnissen hinweisen dürfen.

(b) Müller Peter Dr. der Chiropraktik
Chiropraktik Müller
Müllergasse
3000 Bern

(c)

| |
|--|
| Müller Peter Dr. der Chiropraktik Müllergasse 3000 Bern |
|--|